

## KURZINFO ZUM STEUERREFORMPAKET 2015 AUS SICHT DES GASTGEWERBES

Nach langen und zum Teil zähen Verhandlungen haben sich die Regierungsparteien im Ministerrat auf eine Steuerreform geeinigt. Für die Mitglieder des Fachverbandes Gastronomie sind dabei die Neuerungen im Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG), Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Bundesabgabenordnung (BAO) besonders relevant.

### Grunderwerbssteuergesetz:

Für alle Grundstücke (mit Ausnahme von Liegenschaften mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) wird ab 1.1.2016, bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerbsvorgängen der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer herangezogen. Bisher war der - meist viel niedrigere - Einheitswert des Grundstückes ausschlaggebend.

Das genaue Verfahren zur Ermittlung des Grundstückswertes soll in Zukunft durch Verordnung des Finanzministers in Abstimmung mit dem Bundeskanzler geregelt werden<sup>1</sup>.

Auf Drängen der Wirtschaft konnten folgende Abfederungsmaßnahmen erreicht werden:

- **Erhöhung des Freibetrages** auf € 900.000.
- Eine Übertragung innerhalb der Familie (Erwerb unter Lebenden) gilt stets als unentgeltlicher Erwerb.
- Der **Familienbegriff** wurde in diesen Zusammenhang **erweitert** und erfasst neben Nichten, Neffen und Geschwistern nun beispielsweise auch Pflegekinder
- Erwerbe im Zuge eines Todesfalls durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (Erbschaft oder Vermächtnis) sind hinsichtlich des Hauptwohnsitzes steuerfrei, soweit 150m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschritten werden.
- Einführung eines **Stufentarifs** für unentgeltliche Erwerbsvorgänge (beginnend mit einem Steuersatz von 0,5 % für die ersten € 250.000, gefolgt von 2 % für die nächsten € 150.000 und für darüber hinausgehende Beträge 3,5 %).
- **Deckelung der Steuer** für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen mit **höchstens 0,5 % vom Grundstückswert**. Dies gilt auch für teilentgeltliche Übertragungen, sofern keine Gegenleistung zu erbringen ist.
- Einführung der Möglichkeit die anfallenden Grunderwerbssteuern in höchstens fünf gleichen Jahresbeträgen zu entrichten, sofern entweder der oben beschriebene Stufentarif oder der Steuersatz von 0,5 % zur Anwendung kommt. Durch diese Verteilung der Steuer kann kurzfristig eine deutliche Entlastung für den Steuerpflichtigen erreicht werden.

### Umsatzsteuergesetz:

Für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen wurde der Steuersatz von bisher 10 % auf 13 % erhöht. Diese Erhöhung umfasste in der ersten Version des Gesetzestextes auch noch das im Zuge der Beherbergungsleistung erbrachte, ortsübliche Frühstück. Durch beharrliche Verhandlungen

---

<sup>1</sup> Zwei Eckpunkte stehen allerdings schon fest: Die steuerliche Bemessungsgrundlage kann entweder über die Summe des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes gemäß § 53 Abs 2 Bewertungsgesetz (BewG), samt dem Wert der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude ermittelt, oder in Höhe eines von einem geeigneten Immobilienpreisspiegels abgeleiteten Wert herangezogen werden.

konnte eine Beibehaltung des niedrigeren Steuersatzes in der Höhe von 10 % bei ortsüblichem Frühstück (inklusive der dazugehörigen Getränke) erreicht werden.

#### Bundesabgabenordnung:

Neben Verschärfungen bei den Anforderungen hinsichtlich Buchführung und dazugehöriger Aufzeichnungen wurde eine allgemeine Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung beschlossen.

Konkret bedeutet das, dass **Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, ab einem Jahresumsatz von € 15.000** die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend über eine elektronische Registrierkasse abwickeln müssen. Der Begriff der Barumsätze ist in diesem Zusammenhang weit gefasst und soll neben Barzahlung auch Zahlungsvorgänge mit Bankomat- oder Kreditkarte und darüber hinaus auch andere vergleichbare Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon) erfassen.

Durch die Einführung der allgemeinen Registrierkassenpflicht mit dem neu geschaffenen § 131b Abs. 1 Z 1 BAO wird die Losungsermittlung durch Kassasturz für betriebliche Einkünfte mit 1. Jänner 2016 grundsätzlich abgeschafft.

Der Finanzminister hat die Möglichkeit - im Verordnungsweg - Vereinfachungen oder Ausnahmen hinsichtlich der Buchführung, Registrierkassenpflicht etc. zu gewähren, wenn eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unzumutbar wäre und eine ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet ist. Mit der Barbewegungsverordnung 2015 wird von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Ausnahmen sollen einerseits - auf Basis der „kalte Händeregelung<sup>2</sup>“ - für Betriebe bis zu € 30.000 Jahresumsatz gelten, andererseits für Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Feuerwehreffeste), hier sogar ohne Betragsobergrenze.

#### Fazit:

Die Interessensvertretung konnte durch ihren Einsatz in wichtigen Punkten noch Verbesserungen für die Branche erreichen - wie insbesondere im Bereich der Grunderwerbsteuer bzw. beim Erhalt des für die Speisen in der Gastronomie weiterhin gültigen reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 10 % auch für das Frühstück im Rahmen einer Beherbergung. Damit konnten die negativen Auswirkungen der Steuerreform für die Gastronomie abgemildert werden. Wir werden auch künftig immer wieder auf die latenten Problemstellungen in der Gastronomie hinweisen. Dazu gehört vor allem auch das Thema der steuerlichen Benachteiligung der gewerblichen Gastronomie im Verhältnis zu den Vereinen.

Rückfragen:

Mag. Michael Hardt

Tel 05 90 900 - 4940

[gastronomie@wko.at](mailto:gastronomie@wko.at)

Stand 16. Juni 2015

---

<sup>2</sup> „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, welcher von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in (oder in Verbindung mit) fest umschlossenen Räumlichkeiten, ausgeführt wird.“